

# Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des Volksparksaales

---

## § 1 Entgeltgegenstand

Die Stadt Tessin unterhält einen Volksparksaal, für dessen Benutzung Entgelte entsprechend dieser Verordnung festgesetzt werden.

## § 2 Entgeltpflichtige

Die zur Zahlung eines Entgeltes verpflichteten Veranstalter können sein:  
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, politische Parteien,  
Gewerkschaften sowie Firmen und Einzelpersonen.  
Mehrere Personen als Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entgelte

	DM	gültig ab 01.01.2002 EURO
1. Kulturelle Veranstaltungen	500,- bis 800,-	250,- bis 400,-
2. Veranstaltungen von Parteien, Verbänden, Massenorganisationen und anderen zulässigen Organisationen sowie Betriebsversammlungen	200,- bis 500,-	100,- bis 250,-
3. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	250,- bis 500,-	125,- bis 250,-
4. Privatpersonen bei Durchführung von Familienfeiern	250,- bis 500,-	125,- bis 250,-
5. Für bestimmte Veranstaltungen kann nach Ermessensentscheidung durch den Bürgermeister der Saal kostenlos genutzt werden.		

6. Entgelte für die Ausleiher von Gegenständen:

	<b>DM</b>	<small>gültig ab 01.01.2002</small> <b>EURO</b>
6.1. Tische und Stühle, je nach Menge		
- je Tisch	2,00	1,00
- je Stuhl	1,00	0,50
6.2. Geschirr und Gläser, je nach Menge		
- je Glas	0,20	0,10
- je Gedeck	1,00	0,50
6.3. Tischdecken		
- je Stück	2,00	1,00

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

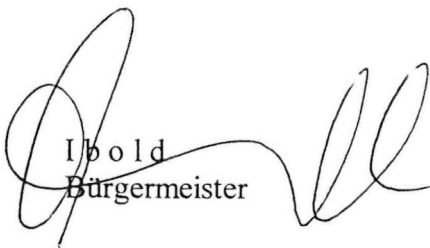
Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung eines entsprechenden Mietvertrages für die Benutzung des Volksparksaales.

Das Entgelt ist fällig mit der Unterzeichnung des Vertrages, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Tag der Nutzung des Volksparksaales.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltverordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

  
Ibold  
Bürgermeister

